

## Tipps für Gründer

# Taxi- und Mietwagenverkehr

### 1. Welche Verkehre sind freigestellt und unterliegen nicht den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes?

- Beförderungen mit Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes;
- Beförderungen mit Kraftfahrzeugen in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit;
- Beförderungen mit Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind, es sei denn, dass für die Beförderungen ein Entgelt zu entrichten ist;
- Beförderungen
  - von Berufstätigen mit Kraftfahrzeugen zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird,
  - von Berufstätigen mit Kraftfahrzeugen zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft,
  - mit Kraftfahrzeugen durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten,
  - mit Kraftfahrzeugen durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,
  - von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kraftfahrzeugen,
  - von Berufstätigen mit Personenkraftwagen von und zu ihren Arbeitsstellen,
  - von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kraftfahrzeugen zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieser Personengruppen dienen,
  - von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,
  - mit Kraftfahrzeugen durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten, es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist;
- Beförderungen durch die Streitkräfte mit eigenen Kraftfahrzeugen;
- Beförderungen durch die Polizei mit eigenen Kraftfahrzeugen;
- die Mitnahme von
  - umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen,
  - Personen in Kraftfahrzeugen, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

### 2. Was ist gewerblicher Personenverkehr?

- **Linienverkehr** ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung mit Omnibus oder Pkw, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.
- **Sonderformen des Linienverkehrs** sind regelmäßige Beförderungen bestimmter Personengruppen mit Omnibus oder Pkw (unter Ausschluss anderer Fahrgäste), z. B. Berufs-, Schüler-, Kindergartenverkehr, Markt-, Theater-, Kasino- oder Discofahrten.
- **Ausflugsfahrten und Ferienzeitreisen** sind Fahrten mit Omnibus oder Pkw, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen Ausflugszweck durchführt. Ferienzeitreisen sind Fahrten zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

- **Verkehr mit Mietomnibussen** liegt vor, wenn der Bus insgesamt zur Beförderung angemietet wird. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Zweck, Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein.
- **Taxiverkehr** sind Fahrten mit Pkw, bei denen der Fahrgast Ziel und Ablauf der Fahrt bestimmt. Der Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht. Fahraufträge dürfen an Taxihaltelplätzen, unterwegs und am Betriebssitz angenommen oder über Funk weitergegeben werden.
- **Verkehr mit Mietwagen** sind Fahrten mit Pkw, bei denen der Fahrgast Ziel und Ablauf der Fahrt bestimmt. Der Unternehmer hat keine Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht, aber eine Rückkehrpflicht zum Betriebssitz. Fahraufträge dürfen nur am Betriebssitz angenommen oder über Funk weitergegeben werden.

**Reiseveranstalter** sind von der Genehmigungspflicht gemäß § 2 Abs. 5 a PBefG ausgenommen:

„Wer Gelegenheitsverkehre in Form von Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen plant, organisiert und anbietet, dabei gegenüber den Teilnehmern jedoch eindeutig zum Ausdruck bringt, dass die Beförderungen nicht von ihm selbst, sondern von einem bestimmten Unternehmer, der Inhaber einer Genehmigung nach PBefG ist, durchgeführt werden, muss selbst nicht im Besitz einer Genehmigung sein.“

### **3. Wer erteilt die Genehmigung zum Taxen- und Mietwagenverkehr?**

Sofern der Betriebssitz im Bezirk der IHK Nord Westfalen liegt, sind die Straßenverkehrs- bzw. Ordnungsämter folgender Kreise bzw. kreisfreien Städte zuständig:

- Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, Tel. 02861 82-2060
- Kreis Coesfeld, Kreuzweg 25/27, 48249 Dülmen, Tel. 02594 9436-3600
- Kreis Recklinghausen, Stettiner Straße 10, 45770 Marl, Tel. 02361 53-7128
- Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Tel. 02551 69-1376
- Kreis Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Tel. 02581 53-3623 o.-3624
- Stadt Bottrop, Händelstraße 9, 46236 Bottrop, Tel. 02041 70-4134
- Stadt Gelsenkirchen, Bochumer Straße 12-16, 45897 Gelsenkirchen, Tel. 0209 169-3344
- Stadt Münster, Klemensstr. 10, 48143 Münster, Tel. 0251 492-3266

### **4. Welche Voraussetzungen sind für Genehmigungen für Taxen und Mietwagenverkehr zu erfüllen?**

Vor Erteilung der Genehmigung sind die persönliche Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die fachliche Eignung des Unternehmers und ein Unternehmenssitz im Inland nachzuweisen.

### **5. Wie ist die fachliche Eignung nachzuweisen?**

Die fachliche Eignung ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs 5 der PBZugV in der jeweils geltenden Fassung nachzuweisen.

#### **a) Durch eine Fachkundeprüfung für den Taxen- und Mietwagenverkehr**

Die Fachkundeprüfung muss bei der örtlich zuständigen IHK (Wohnsitz des Prüfungsteilnehmers) abgelegt werden. Die IHK Nord Westfalen prüft Teilnehmer/innen mit Wohnsitz in den Städten Bottrop, Gelsenkirchen und Münster sowie den Kreisen Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf.

#### **b) Durch leitende Tätigkeit**

Durch eine mindestens dreijährige leitende Tätigkeit in einem Taxen- und Mietwagenunternehmen. Die Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Sie muss die erforderlichen Kenntnisse gemäß Anlage 3 PBZugV vermittelt haben. Der Nachweis kann bei der örtlich zuständigen IHK beantragt werden.

#### **c) Durch gleichwertige Abschlussprüfungen**

Gemäß § 6 Abs. 2 der PBZugV können auf Antrag folgende gleichwertige Abschlussprüfungen in Fachkundenachweise umgeschrieben werden:

- Abschlussprüfungen zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr,

- Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin,
- Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen,
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik an der Fachhochschule Heilbronn,
- Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden,
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Personenverkehr der Hochschule Heilbronn.

**Hinweis:** Die Abschlussprüfungen können nur anerkannt werden, wenn die Ausbildung vor dem 04.12.2011 begonnen worden ist. Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen eine Fachkundebescheinigung aus. Die Ausstellung des Fachkundenachweises aufgrund der genannten Abschlussprüfungen ist gebührenpflichtig (30 €).

## **6. Wie erfolgt die Anmeldung zur Prüfung?**

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt mit dem Formular der IHK Nord Westfalen. Gemäß § 3 der Gebührenordnung der IHK Nord Westfalen sind Prüfungsgebühren zu entrichten. Die Prüfungsgebühr beträgt 160 €. Das Anmeldeformular und die Prüfungstermine sind auf unserer Internetseite: 3558556 veröffentlicht.

## **7. Welche Regelungen gelten für den Rücktritt von der Prüfung?**

Die Rücktrittsregelungen sind im Anmeldeformular detailliert aufgeführt. **Eine Abmeldung muss schriftlich erfolgen.**

## **8. Welche Inhalte hat die Prüfung und wie läuft sie ab?**

Die Themen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen behandeln: Personenbeförderungsrecht, Straßenverkehrsrecht, Arbeitsrecht, Steuerrecht, Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens, Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung, Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung und Grundregeln des Umweltschutzes, Berufsbezogenes Personenbeförderungsrecht im Verkehr mit benachbarten Staaten. Der Orientierungsrahmen, der die Inhalte der Fachkundeprüfung konkretisiert, ist auf unserer Internetseite: 3558556 zu finden.

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen, je einstündigen Prüfungsteilen und einem bis zu einer halben Stunde dauernden mündlichen Teil.

Teil 1: schriftliche Fragen (offene Fragen/Multiple-Choice): 40 % der Gesamtpunktzahl (60 Punkte),

Teil 2: schriftliche Übungen/Fallstudien: 35 % der Gesamtpunktzahl (52,5 Punkte),

Mündliche Prüfung: 25 % der Gesamtpunktzahl (37,5 Punkte).

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl (90 Punkte) und in jedem Prüfungsteil mindestens 50 % der möglichen Punkte erreicht wurden. Liegt die Punktezahl in einem oder beiden schriftlich Teilen unter 50 % ist eine Zulassung zur mündlichen Prüfung nicht möglich und die Prüfung ist nicht bestanden.

## **9. Welche Vorbereitungsmöglichkeiten gibt es?**

Zur Vorbereitung auf die Prüfung kann entsprechende Fachliteratur oder der Besuch eines Lehrgangs gewählt werden. Die Entscheidung, welche Vorbereitungsmöglichkeit genutzt wird, liegt beim Prüfungsteilnehmer. Angebote zur Prüfungsvorbereitung sind im Internet zu finden. Darüber hinaus sind im Weiterbildungs-Informationssystem des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (<https://wis.ihk.de>) bundesweite Angebote zur Vorbereitung auf die Prüfung veröffentlicht.

## **10. Welche Rechtsgrundlagen gelten?**

Personenbeförderungsgesetz (PBefG)/Berufszugangsverordnung für den Personenverkehr (PBZugV)

## 11. Gibt es weitere Informationsmöglichkeiten für Existenzgründer?

Eine Gründung bedarf gründlicher Vorbereitung. So können Chancen genutzt, Risiken richtig eingeschätzt und reduziert werden. Um den Einstieg in die Gründungsplanung zu erleichtern, bietet die IHK Nord Westfalen einen umfangreichen Service als Start- und Aufbauhilfe an (Internetseite 3499530).

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Nord Westfalen für ihre Mitgliedsunternehmen. Die Merkblätter enthalten nur erste Hinweise und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Für Fragen und weitere Informationen zu diesem Thema können sich Unternehmen, die Mitglied der IHK Nord Westfalen sind, wenden an:

### **Sarah Budesheim**

Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen  
Sentmaringer Weg 61 | 48151 Münster  
Telefon 0251 707-320 | Telefax 0251 707-376  
E-Mail: [huv@ihk-nordwestfalen.de](mailto:huv@ihk-nordwestfalen.de)

### **Beate Schleicher**

Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen  
Sentmaringer Weg 61 | 48151 Münster  
Telefon 0251 707-208 | Telefax 0251 707-376  
E-Mail: [huv@ihk-nordwestfalen.de](mailto:huv@ihk-nordwestfalen.de)

Stand: September 2019